



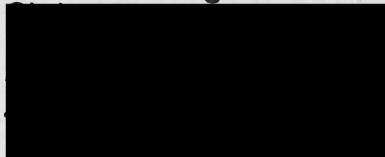
# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

- Bußgeldstelle -

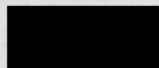
LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Mit Zustellungsurkunde



Datum 03.04.2019

Name



Durchwahl

Aktenzeichen D9450/9

(Bitte bei Antwort angeben)

Auskunftsverfahren gem. § 7 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

hier: Bescheid

Anlagen: Statistiken für die Monate Juni bis Dezember 2018

Sehr



der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Baden-Württemberg – Bußgeldstelle – erlässt den folgenden

### B e s c h e i d:

1. Der Antragssteller erhält Zugang zu den beantragten Listen der eröffneten und abgeschlossenen Bußgeldverfahren nach DS-GVO in geschwärtzter Form.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

## Gründe:

### 1. Sachverhalt

Mit Datum vom 04.01.2019, eingegangen beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Baden-Württemberg am selben Tag, eingegangen bei der Bußgeldstelle des LfDI am 28.02.2019, stellte [REDACTED] einen Antrag nach LIFG auf Übersendung der „Liste der eröffneten und abgeschlossenen Sanktions-/Bußgeldverfahren nach DS-GVO“.

Der Antrag wurde dahingehend ausgelegt, dass der Antragssteller eine Liste erstrebt, die alle Bußgeldverfahren enthält, die seit Wirksamwerden der DS-GVO bis zum Monat seines Antrags durchgeführt wurden. Eine Nachfrage der Bußgeldstelle vom 01.03.2019, ob es dem Antragssteller bei der beantragten Liste auch auf die Namen der Verantwortlichen ankomme, blieb unbeantwortet.

### 2. Rechtliche Würdigung

Dem Antragssteller steht gem. § 1 Abs. 2 LIFG grundsätzlich ein Anspruch auf Einsichtnahme in die Verfahrenslisten der Bußgeldstelle des LfDI zu. Zur Wahrung der berechtigten Interessen von Verfahrensbeteiligten, zum Schutz besonderer öffentlicher Belange und zum Schutz personenbezogener Daten drittbetroffener natürlicher Personen kann die Einsichtnahme jedoch nur in teilweise geschwärzte Listen gewährt werden. Im Einzelnen:

#### a) Kein Informationszugang hinsichtlich laufender Bußgeldverfahren

Die Vorschriften zu Auskunftersuchen nach der StPO und dem OWiG stellen zwar keine Regelungen dar, die einen Auskunftsanspruch nach LIFG grundsätzlich ausschließen. Allerdings kann gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 LIFG dann kein Informationszugang nach dem LIFG gewährt werden, soweit und solange die beantragte Auskunft auf den Erfolg oder den Ablauf eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nachteilige Auswirkungen haben kann. Dies ist anerkanntermaßen bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Bußgeldverfahrens der Fall. Dies führt dazu, dass ein Auskunftsanspruch nach dem LIFG bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nicht besteht und dass das LIFG insoweit von den einschlägigen Vorschriften des OWiG und der StPO zur Akteneinsicht verdrängt wird (Brink/Polenz/Blatt, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2017, § 3 Rn. 46 ff. m.w.N.). Einen Auskunftsanspruch hinsichtlich laufender Verfahren können gem. § 49 OWiG und gem. §§ 474 ff. StPO jedoch nur Verfahrensbeteiligte und Dritte mit berechtigtem Interesse geltend machen. Der Antragssteller ist bezüglich keines der lau-

fenden Verfahren als Beteiligter erfasst. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 49 OWiG und der §§ 475, 476 StPO wurde vom Antragssteller weder vorgetragen, noch ist ein solches Interesse aus den sonstigen Umständen ersichtlich. Nach alledem können hinsichtlich laufender und noch nicht rechtskräftig abgeschlossener Verfahren weder nach LIFG noch nach OWiG oder StPO die beantragten Auskünfte erteilt werden. Diese Einträge waren insoweit fast vollständig zu schwärzen. Lediglich die interne Kurzbezeichnung des Tatvorwurfs konnte ungeschwärzt bestehen bleiben.

b) Nur eingeschränkter Informationszugang hinsichtlich abgeschlossener Verfahren

aa) Schwärzung aller Namen von natürlichen Personen

Hinsichtlich der bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren, waren gem. § 7 Abs. 1 LIFG zusätzlich die Namen aller in den Monatslisten benannten natürlichen Personen (als Betroffene oder als Anzeigerstatter) zu schwärzen. Denn der Antragssteller hat in seinem Auskunftersuchen keine Erklärung über sein Interesse an personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DS-GVO abgegeben, ein solches Interesse ist auch unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände nicht erkennbar.

bb) Schwärzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Zusätzlich waren gem. § 6 LIFG alle geschützten Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse zu schwärzen. Ein Informationszugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wird grundsätzlich nur bei Einwilligung des Betroffenen gewährt. Eine solche Einwilligung liegt bei keinem der Betroffenen vor.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 6 LIFG gelten dabei alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Dabei umfassen Betriebsgeheimnisse in erster Linie technisches Wissen im weitesten Sinne, Geschäftsgeheimnisse beziehen sich hingegen vor allem auf kaufmännisches Wissen (vgl. zur Definition: Beschluss des BVerfG vom 14.03.2006 – 1 BvR 2087/03 m.w.N.). Der Umstand, dass ein bußgeldrechtliches Ermittlungsverfahren gegen ein Unternehmen geführt wurde, kann grundsätzlich auch ein Geschäftsgeheimnis sein.

Nicht als ein solches Geheimnis gelten dagegen Informationen, die offenkundig sind, mithin nicht mehr in der Unternehmenssphäre liegen und für beliebige Externe leicht zugänglich oder gar allgemein bekannt sind (Kloepfer/Greve, NVwZ 2011, 577 (581))

m.w.N.). Dies trifft im vorliegenden Fall für die Firma Knuddels GmbH & Co. KG zu. Bezüglich dieses Unternehmens ist angesichts der umfassenden Presseberichterstattung für beliebige Externe leicht recherchierbar, dass das Unternehmen mit einem Bußgeld belegt wurde. Der Unternehmensname in der Monatsstatistik der Bußgeldstelle war deshalb nicht mehr als Geschäftsgeheimnis zu qualifizieren.

Eine Schwärzung der Unternehmensnamen ist grundsätzlich nur dann vorzunehmen, wenn ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse für die jeweiligen Unternehmen anzuerkennen ist. Hierfür war einerseits zu berücksichtigen, dass das Bekanntwerden eines abgeschlossenen Bußgeldverfahrens geeignet wäre, die jeweilige Wettbewerbsposition zu schwächen oder dem Verantwortlichen oder Drittbetroffenen Schaden zuzufügen (vgl. zum berechtigten Interesse Schoch, Informationsfreiheitsgesetz 2. Auflage, § 6 Rn. 91). Andererseits war zu sehen, dass die Verantwortlichen bei einer Einstellung des Verfahrens als unschuldig gelten und insoweit stets ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse anzuerkennen ist.

Bezogen auf die abgeschlossenen Verfahren gegen Unternehmen wurden deshalb nach Abwägung aller maßgeblichen Kriterien die Namen derjenigen Unternehmen geschwärzt, deren Verfahren eingestellt wurden. In einem Fall wurde zudem trotz verhängtem Bußgeld der Name des Unternehmens geschwärzt, da bei Bekanntwerden des Unternehmensnamens eine Schadensvertiefung bei den Geschädigten zu befürchten ist. Der Schutz dieser Geschädigten überwiegt insoweit das Interesse des Antragsstellers auf Auskunft.

### 3. Gebühren und Auslagen

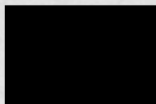
Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Auslagen sind nicht angefallen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstraße 15, 70174 Stuttgart (Postanschrift: Postfach 105052 70044 Stuttgart) schriftlich oder mündlich zu Protokoll der dortigen Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



DER LANDESBEAUFTRAGTE  
FÜR DEN DATENSCHUTZ  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
Königstraße 10a  
70173 Stuttgart

Ausgefertigt

Stuttgart, den 03.04.2019